



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 10. Dezember 2025
über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationssanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 230,00 für Wohnobjekte zuzüglich € 0,40 je m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgl. Kanalabgabegesetz) und € 21,80 für jede Person, die am 01. Jänner das 16. Lebensjahr vollendet und im Wohnobjekt einen Wohnsitz (Meldegesetz 1991) begründet hat, festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- 1.) Zu Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- 2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationssanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. März und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.01.2024 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffen der Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

(Bgm. Wolfgang Wolf)

angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 30.12.2025

Der Bürgermeister: